



Gemeindeversammlung

Protokoll der 1. Sitzung

Datum:	15. September 2020
Ort:	Gemeindezentrum Brüelmatt, Birmensdorf
Dauer:	20:30 - 21:10 Uhr
Versammlungsleitung:	Knecht Bruno, Gemeindepräsident
Protokoll:	Strahm Andreas, Gemeindeschreiber
Stimmzähler:	Zürcher Alfred, Stallikonerstrasse 42, Birmensdorf
Anzahl Stimmberechtigte:	50 Stimmberechtigte (1.21 % von 4'140 Stimmberechtigten)

Begrüssung

Gemeindepräsident Bruno Knecht begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung.

Wahl der Stimmzählenden

Gemeindepräsident Bruno Knecht weist zunächst auf die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung hin und schlägt anschliessend Alfred Zürcher als Stimmzähler vor. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwände erhoben und keine anderen Stimmberechtigten zur Wahl vorgeschlagen. Der vorgeschlagene Stimmzähler wird vom Versammlungsleiter als gewählt erklärt. Der Stimmzähler stellt die Anzahl Stimmberechtigter fest.

Formelles

Gemeindepräsident Bruno Knecht eröffnet die Gemeindeversammlung mit den Hinweisen, dass die Ankündigung und die Bekanntgabe der Traktanden am Freitag, 14. August 2020, auf der Website der politischen Gemeinde und im Publikationsorgan "Birmensdorfer" erfolgt ist, die Akten vom 14. August 2020 bis heute im Gemeindehaus zur Einsicht aufgelegt haben und am 28. August 2020 im "Birmensdorfer" der Beleuchtende Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung erschienen ist.

Die Traktanden der heutigen Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde sind die Jahresrechnung 2019 sowie zwei Anträge der Sozialbehörde betreffend Totalrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und der Verordnung über die Gemeindegremien zu AHV/IV. Es sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Anordnung und die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

1. Jahresrechnung 2019

Beleuchtender Bericht

Erläuterung der Vorlage

Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf entspricht der neuen Rechnungslegungsnorm HRM2.

Zusammenfassung

Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand Gesamtertrag Ertragsüberschuss	26'518'231.34 28'022'071.82 1'503'840.48
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Einnahmen Nettoinvestitionen	1'711'232.50 350'253.10 1'360'979.40
Investitionsrechnung Fi- nanzvermögen	Ausgaben Einnahmen Nettoinvestitionen	64'749.85 46'878.00 17'871.85
Bilanz	Bilanzüberschuss Bilanzsumme	24'407'653.10 52'865'514.53

Sachverhalt

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst bei Gesamtaufwendungen von CHF 26'518'231.34 und Erträgen von CHF 28'028'071.82 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'503'840.48 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 159'200.00. Die Verbesserung resultiert hauptsächlich aus Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern in der Höhe von CHF 1'481'269.85. Durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Gemeindesteuern von CHF 825'632.27, wird der Ressourcenzuschuss durch die Vollabgrenzung um CHF 465'371.00 entsprechend reduziert.

Die Aufwandseite der Erfolgsrechnung zeigt bei näherer Betrachtung höhere Aufwendungen in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Sport, Gesundheit und Soziale Sicherheit. Eine Verbesserung gegenüber dem Budget sind in den Bereichen Öffentliche Ordnung/Sicherheit und Strassenverkehr zu verzeichnen.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 1'360'979.40 liegen leicht unter dem budgetierten Wert. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt Nettoinvestitionen von CHF 17'871.85.

Gesamthaft gesehen resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 918'564.04. Der Selbstfinanzierungsgrad von 167% zeigt, dass sämtliche Investitionen des Berichtsjahres durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden konnten.

Die anhaltend hohen Kosten in den Bereichen Pflegefinanzierung, Zusatzleistungen und gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe werden auch in Zukunft den Steuerhaushalt prägen. Aufgrund des stetig steigenden Bevölkerungswachstums und der zum Teil seit Jahren zurückgestellten Erneuerungsinvestitionen in die Gemeindeinfrastruktur, wird zukünftig ein grosser Investitionsbedarf auf die Gemeinde Birmensdorf zukommen. Gesunde Finanzen sind daher eine wichtige Voraussetzung.

Erfolgsrechnung

0	Allgemeine Verwaltung	
	<i>Legislative / Exekutive / Finanz- und Steuerverwaltung / Allgemeine Dienste übrige / Verwaltungsliegenschaften</i>	
	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	3'779'540.27	3'670'800.00
Ertrag	1'174'966.32	1'217'600.00
Nettoaufwand	2'604'573.95	2'453'200.00
<p>Das stetige Bevölkerungswachstum zeigte seine Auswirkungen bei der Verwaltung. Aufgrund der zunehmenden Arbeitsbelastung in der Abteilung Steuern, wurde der Stellenplan angepasst und Arbeiten ins Scan-Center ausgelagert. Die Mehrausgaben von CHF 59'000.00 konnten dank den höheren Bezugsentschädigungen der Schulgemeinden, welche aus höheren Steuererträgen resultierten, kompensiert werden.</p> <p>Die Digitalisierung in der Verwaltung erforderte eine neue Print-Lösung bei den bestehenden gemieteten Multifunktionsgeräten, welche im Budget nicht vorgesehen war. Die Kosten für die notwendigen Lizenzen beliefen sich auf CHF 11'300.00.</p> <p>Aufgrund eines Personalengpasses und komplexeren Baugesuchen in der Abteilung Hochbau und Planung mussten Arbeiten extern vergeben, was Mehrkosten von rund CHF 100'000.00 verursachte. Dies führte zu Verzögerungen bei der Behandlung und Bewilligung von Baugesuchen, welches sich auch negativ auf die Gebührenerträge auswirkte.</p> <p>Der Kostenbeitrag an den Zweckverband Gemeindezentrum Brüelmatt viel um CHF 46'000.00 tiefer aus als budgetiert.</p> <p>Weniger Unterhaltsarbeiten in der Höhe von CHF 25'400.00 wurden bei den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ausgeführt.</p>		

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
	<i>Polizei / Rechtsprechung / Allgemeines Rechtswesen / Regionales Gemeindeam- mann- und Betreibungsamt / Feuerwehr / Militärische Verteidigung / Zivilschutz / Ziviler Gemeindeführungsstab</i>	
	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	1'811'736.24	2'000'000.00
Ertrag	744'487.09	728'700.00
Nettoaufwand	1'067'249.15	1'271'300.00
<p>Tiefere Kosten in der Höhe von CHF 60'000.00 resultierten aus den Abrechnungen des Zweckverbands Feuerwehr und dem Regionalen Betreibungsamt. Aufgrund einer kantonalen Vorgabe mussten die budgetierten Kosten für die Berufsbeistandschaft von CHF 111'100.00 über den Bereich Soziale Sicherheit (5) abgerechnet werden.</p>		

2	Bildung	
	<i>Berufliche Grundausbildung / Erwachsenenbildungskurse (Freizeitkurse)</i>	
	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	126'912.95	124'400.00
Ertrag	105'580.90	108'000.00
Nettoaufwand	21'332.05	16'400.00
<p>Im Zusammenhang mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 musste ein bereits abgeschriebener Investitionsbeitrag mit einem Restbuchwert von CHF 124'800.00 an die Primarschule für das Schulhaus Haldenacher über die Restnutzungsdauer 29 Jahren mit CHF 4'300.00 pro Jahr wieder abgeschrieben werden.</p>		

3	Kultur, Sport und Freizeit	
	<i>Denkmalpflege / Heimatschutz / Bibliotheken / Kultur übriges / Sport / Schwimm- bad / Freizeit</i>	
	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	953'171.15	896'900.00
Ertrag	298'058.56	314'400.00
Nettoaufwand	655'112.59	582'500.00

Es wurden mehr kulturelle Anlässe als geplant durchgeführt. Die Mehrkosten beliefen sich auf CHF 13'900.00. Zusätzlich bewilligte der Gemeinderat einen Beitrag für das "Birmifäscht2020" in der Höhe von CHF 12'500.00.

Höhere Kosten von CHF 70'200.00 waren beim Schwimmbad in den Bereichen Personal und Unterhalt zu verzeichnen und die Eintrittsgebühren lagen rund 7,7% unter dem budgetierten Wert. Bei den Grundstücken im Bereich Freizeit wurden weniger Unterhaltsarbeiten ausgeführt, als geplant.

4	Gesundheit <i>Pflegefinanzierung / Ambulante Krankenpflege / Lebensmittelkontrolle / Gesundheitswesen übriges</i>		
		Rechnung 2019	Budget 2019
	Aufwand	2'506'723.90	2'072'500.00
	Ertrag	3'367.60	3'000.00
	Nettoaufwand	2'503'356.30	2'069'500.00
Die Kosten bei der Pflegefinanzierung sind weiter angestiegen und liegen CHF 435'400.00 höher als budgetiert. Darin enthalten war eine einmalige Zahlung für die Jahre 2014 bis 2018 in der Höhe von CHF 262'800.00.			

5	Soziale Sicherheit <i>Prämienverbilligungen / Ergänzungsleistungen IV/AHV, AHV / Leistungen für Pensionierte / Leistungen an das Alter / Alimentenbevorschussung / Jugendschutz / Kinderkrippen und Kinderhorte / Beihilfen/Zuschüsse / gesetzliche wirtschaftliche Hilfe / Asylwesen / Fürsorge übriges / Hilfsaktionen</i>		
		Rechnung 2019	Budget 2019
	Aufwand	8'065'930.67	8'328'400.00
	Ertrag	3'618'849.70	3'979'700.00
	Nettoaufwand	4'447'080.97	4'348'700.00
Im Vergleich zum Budget sind Mehrausgaben von CHF 98'400.00 zu verzeichnen. Den tieferen Kosten bei den Ergänzungsleistungen AHV/IV und bei der Alimentenbevorschussung standen höhere Ausgaben in den Bereichen Leistungen an das Alter (Anlaufstelle für Altersfragen), Leistungen an Familien (Berufsbeistandschaft), Kinder- und Jugendheime und familienergänzende Kinderbetreuung gegenüber. Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und der Fürsorge waren die Nettokosten gegenüber dem Budget um je 2.6% höher.			

6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	
	<i>Gemeindestrassen / Bahninfrastruktur / Regionalverkehr / Öffentlicher Verkehr übriges</i>	
	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	2'315'756.15	2'553'400.00
Ertrag	133'193.25	146'700.00
Nettoaufwand	2'182'562.90	2'406'700.00
<p>Bei den Gemeindestrassen wurden aufgrund tieferer Personalkosten, geringerer Unterhaltsarbeiten und tieferen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen ein um CHF 214'500.00 besseres Resultat gegenüber dem Budget erzielt. Der Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund fiel um CHF 15'500.00 tiefer aus.</p>		

7	Umweltschutz und Raumordnung	
	<i>Wasserversorgung / Wasserwerk / Abwasserbeseitigung / Abfallwirtschaft / Gewässerverbauung / Arten- und Landschaftsschutz / Luftreinhaltung und Klimaschutz / Friedhof und Bestattung / Regionale Friedhoforganisation / Raumordnung</i>	
	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	3'594'213.87	3'641'600.00
Ertrag	3'344'979.72	3'313'000.00
Nettoaufwand	249'234.15	328'600.00
<p>Die Abschlüsse bei den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft vielen positiv aus. Der Beitrag an die Regionale Friedhoforganisation lag CHF 15'800.00 unter dem Budget. Die tieferen Kosten von CHF 75'100.00 im Bereich Raumordnung waren auf nicht ausgeführte Planungsaufträge zurückzuführen.</p>		

8	Volkswirtschaft	
	<i>Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Regionales Forstrevier / Jagd und Fischerei / Banken und Versicherungen / Elektrizität</i>	
	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	258'446.50	282'700.00
Ertrag	813'971.65	809'400.00
Nettoertrag	555'525.15	526'700.00

Tiefere Ausgaben in der Höhe von CHF 21'100.00 waren im Bereich Forstwirtschaft zu verzeichnen. Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank von CHF 492'600.00 entsprach dem budgetierten Wert.

9	Finanzen und Steuern		
		<i>Steuern / Finanz- und Lastenausgleich / Vermögens- und Schuldenverwaltung / Rückverteilungen / nicht aufgeteilte Posten</i>	
		Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand		3'105'799.64	3'851'300.00
Ertrag		17'784'617.03	16'642'300.00
Nettoertrag		14'678'817.39	12'791'000.00
<p>Bei den allgemeinen Gemeindesteuern wurde gegenüber dem Budget eine deutliche Verbesserung von CHF 825'600.00 festgestellt. Diese resultierte hauptsächlich aus den Steuern des Rechnungsjahres und der Vorjahre. Bei den Grundstückgewinnsteuern konnten Mehreinnahmen von CHF 1'482'400.00 realisiert werden. Durch die Mehreinnahmen bei den allgemeinen Gemeindesteuern wurde der Ressourcenzuschuss durch die Vollabgrenzung um CHF 465'400.00 reduziert.</p>			

Investitionsrechnung

Allgemeiner Haushalt

	Rechnung 2019	Budget 2019
Strassen	389'298.65	480'000.00
Tiefbauten	67'857.85	100'000.00
Gemeindezentrum Brüelmatt	89'111.75	118'000.00
Schweizerische Bundesbahnen	64'000.00	80'000.00
Rückzahlung Darlehen Alterszentrum am Bach	-256'000.00	-256'000.00
<p>Die Nettoinvestitionen im allgemeinen Haushalt in der Höhe von CHF 354'300.00 lagen unter dem budgetierten Wert von CHF 522'000.00. Bei den Gemeindestrassen konnten Arbeiten kostengünstiger vergeben und einmalige Staatsbeiträge vereinnahmt werden. Tiefere Investitionskosten waren auch im Schwimmbad und beim Gemeindezentrum Brüelmatt zu verzeichnen.</p>		

Eigenwirtschaftsbetriebe

	Rechnung 2019	Budget 2019
Wasserwerk	636'537.20	695'000.00
Abwasserbeseitigung	370'173.95	280'000.00

Beim Wasserwerk waren Ausgaben von CHF 995'000.00 und Einnahmen für Anschlussgebühren von CHF 300'000.00 budgetiert. Aufgrund der nicht vollumfänglich ausgeführten Erneuerungsinvestitionen und nur geringen Einnahmen bei den Anschlussgebühren, wurden die budgetierten Nettoinvestitionen nicht überschritten.

Auch bei der Abwasserbeseitigung wurden die budgetierten Einnahmen bei den Anschlussgebühren nicht erreicht. Trotz tieferen Ausgaben wurden die budgetierten Nettoinvestitionen deshalb überschritten.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

	Rechnung 2019	Budget 2019
Liegenschaften des Finanzvermögens	17'871.85	0.00

Dem Erwerb einer Strassenfläche und eines Grundstücks in Landikon stand ein Verkauf eines Grundstücks in der Landwirtschaftszone im Röhrlin gegenüber.

Bilanz

Aktiven	52'865'514.53
• Finanzvermögen	38'855'173.81
• Verwaltungsvermögen	14'010'340.72
Passiven	52'865'514.53
• Fremdkapital	23'762'045.64
• Zweckgebundenes Eigenkapital	4'695'815.79
• Zweckfreies Eigenkapital	24'407'653.10

Referat Ressortvorsteherin

Gabriela Stampa, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert anhand einer Präsentation die Jahresrechnung 2018 und geht dabei auf die Eckwerte der Jahresrechnung mit einer Übersicht und den grössten Abweichungen, die Eigenwirtschaftsbetriebe, den Steuerertrag, die Hauptaufgaben und Veränderungen, die gebundenen Ausgaben, die Investitionsrechnung sowie die Bilanz ein.

Antrag Gemeinderat

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'503'840.48.

Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf in der von vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 23. März 2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus: ... (Aufstellung Laufende Rechnung, Investitionsrechnung sowie Eigenkapital)
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Getrud Stäheli, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates, die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'503'840.48 zu genehmigen, wird grossmehrheitlich genehmigt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

Beschluss

1. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'503'840.48 wird genehmigt
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Informatik; zum Vollzug
 - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur (elektronisch); zum Vollzug (Publikation Ergebnis, Einholung Rechtskraftbescheinigung, Erhaltung Ergebnis durch Gemeinderat)

2. Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; Totalrevision; Antrag der Sozialbehörde

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung) wurde auf den 1. März 2013 eingeführt. In den vergangenen Jahren erfolgten jeweils durch den Gemeinderat Anpassungen auf Stufe Reglement, um die Praxis der Veränderungen aufzunehmen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung hat in den vergangenen Jahren gesellschaftlich und politisch an Bedeutung zugenommen. Dies spiegelt sich auch in den Jahresrechnungen der Politischen Gemeinde Birmensdorf wider (Nettoaufwand 2016: CHF 139'000.00; Nettoaufwand 2019: CHF 220'000.00). Die Sozialbehörde beauftragte die Abteilung Soziales und Gesellschaft, die bestehende Verordnung und deren Reglement zu überprüfen. Dabei wurde folgendes festgestellt:

- Das bestehende Modell ist schwer verständlich und die grundlegende Finanzsituation der Eltern entspricht aufgrund rückwirkender Steuerdaten oft nicht der aktuellen Unterstützungssituation.
- In den vergangenen Jahren haben sich zudem die Krippenkosten erhöht. So rechnete das bisherige Modell mit einem durchschnittlichen Tagessatz von CHF 10.00. Aktuelle Rückmeldungen ergaben jedoch einen durchschnittlichen Tagessatz von CHF 125.00.
- Die Sozialbehörde vertritt im Rahmen ihres Fachbereiches (Art. 26 der Gemeindeordnung, GO) auch sozialpolitische Schwerpunkte. Als eigenständige Behörde im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes (GG) soll sie künftig für den Vollzug und notwendige Anpassungen des Reglements zuständig sein.

Diese Punkte hat die Sozialbehörde zum Anlass genommen, den Gemeindeerlass von 27. November 2012 zu revidieren.

Inhalt

Die Ziele der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie auch die Subjektfinanzierung bleiben bestehen. Bei der Umsetzung wird auf das Modell der Betreuungsgutscheine umgestellt und andere, einfachere Ansätze bei der Berechnung der Gutscheinhöhe angewandt. Mit diesem Wechsel soll erreicht werden, dass für die Eltern die Berechnung im Vorfeld planbarer wird.

Änderungen gibt es beim steuerbaren Vermögen und dem Freibetrag, den Pauschalabzügen pro Haushalt und Kinderzahl und mit der Aufnahme von veränderter Einkommenssituation ab 20% kann die finanzielle Situation der Eltern aktueller in die Berechnung aufgenommen werden.

Mit der Berechnung von Betreuungsgutscheinen pro Stunde können mit dem gleichen Modell verschiedene Angebote in der familienergänzenden Kinderbetreuung flexibel unterstützt werden. So kann das jetzige Angebot für die Kinderbetreuung im Vorschulbereich (bis Eintritt Kinderkarten) auch auf die schulergänzenden Angebote oder Spielgruppen ausgeweitet werden.

Die Betreuungsgutscheine sind nach den durchschnittlichen Krippenkosten ausgerichtet. Bisher war dieser Wert bei CHF 110.00 pro Tag, nun werden die Krippenkosten für einen Tag auf CHF 125.00 korrigiert. Dies führt zu einer Erhöhung der jährlichen Unterstützungskosten aufgrund einer Hochrechnung für das Jahr 2021 von CHF 250'000.00 (Budget 2020) auf CHF 280'000.00. Aufgrund der einzelnen Familiensituationen ist aber eine genaue Budgetierung sehr schwierig vorzunehmen.

Weiter sind die Bestimmungen (Reglement) zur Verordnung neu durch die Sozialbehörde erlassen werden. Diese eigenständige Behörde der Politischen Gemeinde Birmensdorf ist in ihrer Tätigkeit mit sozialpolitischen Entwicklungen konfrontiert. So übt die Behörde auch die Krippen- und Tagesfamilienaufsicht aus und ist durch die Sozialhilfe mit den Schwierigkeiten im Rahmen der Integration und des Kindesschutzes konfrontiert.

Wortlaut Verordnung

Art. 1 Inhalt

¹Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Birmensdorf im Vorschulbereich.

²Diese Verordnung regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Politischen Gemeinde Birmensdorf an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

¹Die Politische Gemeinde Birmensdorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Primarschule (Eintritt Kindergarten) sicher.

²Die Unterstützung durch die Politische Gemeinde Birmensdorf verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

Art. 3 Definition

¹Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich.

²Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Politischen Gemeinde Birmensdorf, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

⁴Erziehungsberechtigte sind Erziehungsberechtigte oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.

⁵Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

⁶Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen.

Art. 4 Unterstützung

¹Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Birmensdorf in Betreuungseinrichtungen,

- g) die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind oder
- h) welche die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

²Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden nur dann subventioniert, wenn die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

³Die Sozialbehörde kann in einem Reglement weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

Art. 5 Finanzierung

¹Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

²Die Politische Gemeinde Birmensdorf kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Birmensdorf. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz in Birmensdorf haben.

²Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 lit. a bis c dieser Verordnung beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einer oder einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner mindestens 20 %;
- c) einer oder einem Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

³Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁴Selbstständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁵Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶Die Sozialbehörde ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens über CHF 50'000.00, abzüglich eines Haushaltsabzugs von CHF 6'000'00, abzüglich CHF 6'000.00 pro im Haushalt lebendes Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern sich das Kind in Ausbildung befindet.

²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe der massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Art. 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach den massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

²Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich'

³Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20 % verändert, wird von der Sozialbehörde eine Einschätzung nach der aktuellen Situation vorgenommen.

⁴Beiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet,

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;

- b) eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, der Gemeinde zu erteilen und
- c) der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

²Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

³Eine Pflichtverletzung gemäss Abs. 1 kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 10 **Datenschutz**

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Art. 11 **Reglement**

¹Die Sozialbehörde erlässt Bestimmungen für den Vollzug dieser Verordnung.

²Die Anpassung des Reglements liegt in der Kompetenz der Sozialbehörde.

Art. 12 **Zuständigkeiten**

¹Die Sozialbehörde entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

²Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten die Bearbeitung von Beitragsgesuchen zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 13 **Rechtsschutz**

¹Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Politischen Gemeinde Birmensdorf bei der Festlegung des Gutscheinbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Sozialbehörde schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und die Sozialbehörde entscheidet selbst.

²Gegen Verfügungen der Sozialbehörde kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich und begründet Rekurs geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Art. 14 **Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 27. November 2012 aufgehoben.

³Frühere Erlasse des Gemeinderates gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmungen weiter, sofern sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

Referat Ressortvorsteherin

Annegret Grossen, Ressortvorsteherin Soziales, erläutert anhand einer Präsentation die Definition, Häufigkeit sowie Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Schweiz. Sie geht weiter auf die Situation in Birmensdorf, den Revisionsbedarf und die beantragten Anpassungen, das System der Betreuungsgutscheine sowie auf die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen ein.

Antrag Sozialbehörde

Die totalrevidierte Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.

Empfehlung Gemeinderat

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Sozialbehörde vom 7. Juli 2020 betreffend Totalrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Birmensdorf empfohlen, den Antrag der Sozialbehörde zu genehmigen.

Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag zur Genehmigung der neuen Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Birmensdorf, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten und diejenige vom 27. November 2012 ersetzen soll, geprüft.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, diesen Antrag zu genehmigen.

Diskussion

Samuel Wenk möchte mehr über die Auswirkungen der beantragten Totalrevision in Erfahrung bringen.

Annegret Grossen, Ressortvorsteherin Soziales, legt dar, dass bis anhin hohe Abzüge gewährt worden sind und das Vermögen nur wenig berücksichtigt worden ist. Die Abzüge wurden gestrafft und dafür die maximalen Krippenkosten erhöht. Die meisten Eltern, die Leistungen in Anspruch nehmen, sind nicht vermögend. Gleichwohl ist es der Sozialbehörde ein Anliegen, den Mittelstand zu berücksichtigen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Dem Antrag der Sozialbehörde, die totalrevidierte Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung zu genehmigen, wird grossmehrheitlich zugestimmt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

Beschluss

1. Die totalrevidierte Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Sozialbehörde Birmensdorf; zur Kenntnis
- Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur (elektronisch); zum Vollzug (Publikation Ergebnis, Einholung Rechtskraftbescheinigung, Erhaltung Ergebnis durch Gemeinderat)

Beschluss 14; Aktenzeichen 0.5.1-20.2751; IDG-Status: öffentlich

3. Verordnung Gemeindegzuschüsse zur AHV/IV; Totalrevision; Antrag der Sozialbehörde

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Anspruch auf Zusatzleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente haben Personen, deren finanzielle Existenz durch die Renten nicht gesichert wird. Die Ausrichtung von Zusatzleistungen stützt sich auf Erlasse des Bundes, des Kantons und - da Birmensdorf Gemeindegzuschüsse seit Jahren ausrichtet - der Gemeinde:

- Ergänzungsleistungen (Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG)
- Beihilfen (Zusatzleistungsgesetz, ZLG)
- Gemeindegzuschüsse (Verordnung der politischen Gemeinde Birmensdorf über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenhilfe)

Gemeindegzuschüsse erhalten in Birmensdorf nur Personen, denen Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet werden. Gegenwärtig (Stand: 30. Juni 2020) erhalten 20 % der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen auch Gemeindegzuschüsse (34 Personen). Die Zuschüsse dienen den Bezügerinnen und Bezüger zur Mitfinanzierung ihrer Mieten. Denn die im ELG festgelegten maximalen Mietkostenbeiträge decken die effektiven Kosten nicht.

Per 2021 werden die maximalen Beiträge an die Mieten im Rahmen einer Revision des ELG erhöht. Die Anpassung des übergeordneten Rechts hat die Sozialbehörde zum Anlass genommen, den Gemeindeerlass vom 26. März 1982 ebenfalls zu revidieren. Die Verordnung soll mit der ELG-Reform 2021 in Einklang gebracht, an die heutigen Bedingungen angepasst und vereinfacht werden.

Inhalt

Die totalrevidierte Verordnung übernimmt die aktuelle Praxis bei der Unterstützung durch den Gemeindegzuschuss. Der Anspruch richtet sich nach dem ZLG und es ist ein Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde erforderlich. Im Weiteren werden die Gründe, die zu einer Verweigerung von Gemeindegzuschüssen führen, explizit erwähnt.

Neben dem bisherigen Gemeindegzuschuss wird zudem noch ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss aufgenommen. Mit dieser Unterstützung besteht ein Spielraum damit im Einzelfall ein teurer Heimaufenthalt verhindert werden kann.

Die Revision wirkt sich finanziell neutral aus, da sie die bestehende Praxis der Unterstützung abbildet.

Wortlaut Verordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bezugsberechtigung für die Gemeindezuschüsse.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) auf Bundesebene und des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf kantonaler Ebene, gehen dieser Verordnung vor.

²Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Art. 3 Definition

Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen, die beide durch Gesetze von Bund und Kanton Zürich geregelt sind;
- b) der Gemeindezuschuss als Leistung der Gemeinde Birmensdorf. Er beinhaltet einen Zuschuss für die Lebensführung (ordentlicher Gemeindezuschuss) sowie bei Bedarf einen ausserordentlichen Gemeindezuschuss.

II. Ordentlicher Gemeindezuschuss

Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen

Der ordentliche Gemeindezuschuss wird an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet,

- a) wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss ZLG erfüllt sind und
- b) wenn die gesuchstellende Person bei der Anmeldung des Anspruchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf hat; ausgenommen sind frühere Bezügerinnen und Bezüger, welche in die Gemeinde zurückkehren.

Art. 5 Anspruchsbeginn

¹Der Anspruch auf den jährlichen Gemeindezuschuss besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind;

²Der jährliche Gemeindezuschuss wird in Abweichung zu den Bestimmungen über die jährlichen Ergänzungsleistungen für vor der Anmeldung liegende Zeiträume nicht nachbezahlt.

Art. 6 **Umfang**

Der jährliche Höchstanspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse beträgt für Alleinstehende 6 %, für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft 9 % sowie für minderjährige Waisen und Kinder 3 % des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss ELG.

Art. 7 **Berechnung**

Für die Berechnung der ordentlichen Gemeindezuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei

- a) die tatsächlich ausgerichteten Beihilfen als anrechenbare Einnahme gehandelt werden;
- b) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der ordentlichen Gemeindezuschüsse erhöht wird.

III. Ausserordentlicher Gemeindezuschuss

Art. 8 **Anspruchsvoraussetzungen / Umfang**

¹An zu Hause wohnende Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 4 erfüllen, kann ein ausserordentlicher Gemeindezuschuss ausgerichtet werden, sofern damit ein Heimeintritt verhindert werden kann. Der ausserordentliche Gemeindezuschuss kann zusätzlich zum ordentlichen Gemeindezuschuss ausgerichtet werden.

²Der jährliche Höchstanspruch richtet sich nach Art. 6.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 9 **Verweigerung**

¹Die Gemeindezuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, wenn sie für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt werden.

²Namentlich werden keine Gemeindezuschüsse ausgerichtet, wenn

- a) die Vermögensfreibeträge gemäss ZLG überschritten werden;
- b) mehr als zwei Personen im gleichen Haushalt in die Berechnung der Zusatzleistungen einbezogen sind;
- c) bei Alleinstehenden und Ehepaaren, die mit anderen volljährigen Personen im gleichen Haushalt leben,
 - welche nicht in die Berechnung der Zusatzleistungen einbezogen sind und
 - keinen Anspruch auf eine Kinder-, bzw. Waisenrente der AHV/IV haben;
- d) bei Alleinstehenden, die mit zwei oder mehr Kindern zusammenleben, welche Anspruch auf eine Kinder- bzw. Waisenrente der AHV begründen;
- e) bei Ehepaaren, die mit einem Kind oder mehreren Kindern zusammenleben, welche Anspruch auf eine Kinder- bzw. Waisenrente der AHV begründen;

- f) bei minderjährigen und volljährigen Kindern mit einer Kinder- oder Waisenrente zur AHV/IV, die nach dem Ergänzungsleistungsrecht als Alleinstehende berechnet werden und nicht dauernd in einem Heim oder Spital leben;

Art. 10 Verfahren

¹Das Gesuch für Gemeindegzuschüsse gilt als gestellt, wenn die Anmeldung zum Bezug der Leistung gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen erfolgt ist.

²Gemeindegzuschüsse werden monatlich, zusammen mit den Leistungen gemäss ZLG ausbezahlt.

³Soweit durch diese Verordnung nichts Anderes geregelt ist, finden die kantonalen Bestimmungen über die Zusatzleistungen sinngemäss Anwendung; dies gilt namentlich für die Strafbestimmungen.

⁴Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse in Abweichung zum ZLG, wenn Kinder oder Eltern Erben sind, zu Lasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten.

⁵Der Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeindeverwaltung Birmensdorf übertragen.

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeinde Birmensdorf kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZLG.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 26. März 1982 aufgehoben.

³Frühere Erlasse des Gemeinderates gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmungen weiter, sofern sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

Referat Ressortvorsteherin

Annegret Grossen, Ressortvorsteherin Soziales, erläutert anhand einer Präsentation die Instrumente der Zusatzleistungen, den Revisionsbedarf, die wesentlichen Anpassungen und die finanziellen Auswirkungen der Revision sowie das weitere Vorgehen.

Empfehlung Gemeinderat

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Sozialbehörde vom 7. Juli 2020 betreffend Totalrevision Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zur AHV/IV wird den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Birmensdorf empfohlen, den Antrag der Sozialbehörde an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 zu genehmigen.

Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag zur Genehmigung der neuen Verordnung über die Gemeindegewinnzuschüsse zur AHV/IV, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten und diejenige vom 26. März 1982 ersetzen soll, geprüft.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, diesen Antrag zu genehmigen.

Diskussion

Alfred Zürcher möchte wissen, wie viele Frauen und wie viele Männer Gemeindegewinnzuschüsse erhalten. Wie sieht dieses Verhältnis aus?

Annegret Grossen, Ressortvorsteherin Soziales, räumt ein, diese Frage nicht mit Zahlen beantworten zu können. Vermutlich werden mehr Frauen als Männer Gemeindegewinnzuschüsse erhalten.

Peter Hediger erkundigt sich, ob Gemeindegewinnzuschüsse nach dem Tod zurückerstattet werden müssen.

Annegret Grossen, Ressortvorsteherin Soziales, erklärt, dass gegenüber dem Nachlass von vermögenden Empfängerinnen und Empfängern Leistungen ein Rückerstattungsanspruch besteht.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Dem Antrag der Sozialbehörde, die totalrevidierte Verordnung über die Gemeindegewinnzuschüsse zur AHV/IV zu genehmigen, wird grossmehrheitlich zugestimmt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

Beschluss

1. Die totalrevidierte Verordnung über die Gemeindegewinnzuschüsse zur AHV/IV wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Sozialbehörde Birmensdorf; zur Kenntnis
 - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur (elektronisch); zum Vollzug (Publikation Ergebnis, Einholung Rechtskraftbescheinigung, Erhaltung Ergebnis durch Gemeinderat)

Beschluss 15; Aktenzeichen 0.5.1-20.2751; IDG-Status: öffentlich

4. Fragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Fragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind keine eingegangen

Schluss der Versammlung

Bruno Knecht, Gemeindepräsident, orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Wahl und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich beim Bezirksrat Dietikon Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden. Es reicht dazu, den vermeintlichen Fehler zu nennen und zu rügen. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Gegen Anordnungen der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Gegen Erlasse kann innert der gleichen Frist Rekurs wegen Rechtsverletzungen eingereicht werden. Rekursinstanz ist in beiden Fällen der Bezirksrat Dietikon.

Das Protokoll liegt ab Dienstag, 22. September 2020, im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf und wird auf der Website www.birmensdorf.ch aufgeschaltet.

Birmensdorf, 18. September 2020

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Politische Gemeinde Birmensdorf



Bruno Knecht
Gemeindepräsident



Andreas Strahm
Gemeindeschreiber